

Polzeiverordnung

gegen Lärmbelästigung und umweltschädliches Verhalten, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern der Stadt Neusalza-Spremberg als Ortspolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde für die zwischen den Gemeinden Dürrhennersdorf und Schönbach bestehende Verwaltungsgemeinschaft

Aufgrund von § 9 Abs.1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 sowie § 14 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch rechtsbereinigte Fassung mit Stand vom 29. Oktober 2011 hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft mit den Mitgliedsgemeinden Dürrhennersdorf und Schönbach am 16.02.2017 und der Stadtrat der Stadt Neusalza-Spremberg als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft am 27.10.2016 folgende Polizeiverordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 4 Tierhaltung

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

§ 6 Tierfütterungsverbot

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 Schutz der Nachtruhe

§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

§ 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten

§ 10 Benutzung von Sportstätten

§ 11 Beseitigung von Abfällen

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12 Verbotenes Verhalten auf öffentlich zugänglichen Flächen

§ 13 Grillen und Abbrennen offener Feuer

§ 14 Feuerwerke

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 15 Hausnummern

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 16 Zulassung von Ausnahmen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Neusalza-Spremberg sowie in den Gemeinden Dürrhennersdorf und Schönbach.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Gräben, Verkehrszeichen und -einrichtungen.

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen, Straßenbegleitgrün, mobiles Grün, allgemein zugängliche Kinderspiel-, Bolz- und Sportanlagen.

(3) Öffentliche Einrichtungen sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserrinnen und -becken, Schutzhütten, Spielgeräte, Denkmale, Wartehäuschen, öffentliche Toilettenanlagen, Anschlags- und Informationseinrichtungen, Beleuchtungsanlagen, Sitzgelegenheiten, Masten, Mauern, Zäune, Schilder, Gefahrenabsperungen, Warneinrichtungen und ähnliche.

(4) Öffentliche Gewässer sind alle Teiche, Weiher, Bach- und Flussläufe sowie künstlich angelegte Teiche in Anlagen und Feuerlöschteiche, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen ist an Stellen außerhalb von den für das Beschriften und Bemalen speziell zugelassenen Flächen bzw. zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln), die von Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, der Plakatierungssatzung der Stadt Neusalza-Spremberg sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4

Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Auf festgelegten Flächen nach § 2 dieser Verordnung sind Hunde innerhalb der Wohnbebauung sowie in Grün- und Erholungsanlagen an der Leine zu führen. Unabhängig von Satz 1 hat der Hund bei größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb zu tragen und ist an der Leine zu führen.

(4) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und anderen, dem Sport dienenden Plätzen, fernzuhalten.

(5) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderen Tieren, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat die Tierhaltung der Ortpolizeibehörde anzuzeigen.

(6) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

AMTSBLATT der VGem für die Stadt Neusalza-Spremberg mit dem Ortsteil Friedersdorf sowie den Gemeinden Dürrhennersdorf und Schönbach 4. April 2017 Seite 4

§ 5

Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung durch die Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Die verursachten Verunreinigungen, wie Hundekot o. ä., sind von dem jeweiligen Halter oder demjenigen, der die tatsächliche Aufsicht über das Tier ausübt (Tierführer), unverzüglich zu beseitigen. Hierfür sind vom Tierhalter bzw. -führer geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen von Mitarbeitern des Ordnungsamtes der Stadt Neusalza-Spremberg und des Polizeivollzugsdienstes vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene von den Kontrollkräften angehalten werden.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

§ 6

Tierfütterungsverbot

Herrenlose und verwilderte Tiere dürfen im Geltungsbereich nach § 1 dieser Verordnung nicht gefüttert werden.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7

Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen. Vom Gebot des Schutzes der Nachtzeit wird für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar allgemein eine Ausnahme erteilt.

(2) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Handlungen nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden sein.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht: a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den anderen unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten, Gaststätten und Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Benutzung von Sportstätten und Spielplätzen

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht benutzt werden, sofern nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Sportanlagenlärmschutzverordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Beseitigung von Abfällen

In die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und öffentlichen Anlagen aufgestellten Papierkörbe dürfen nur die unterwegs anfallenden Kleinabfälle eingeworfen werden. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt. Unabhängig davon sind die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einzuhalten.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12 Verbotenes Verhalten auf öffentlich zugänglichen Flächen

Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt:

1. zu nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
2. Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen,
3. außerhalb der gekennzeichneten Plätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch andere gestört oder belästigt werden,
4. die Notdurft zu verrichten,
5. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen.

§ 13 Abbrennen offener Feuer

(1) Das Abbrennen offener Feuer ist auf öffentlichen Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung verboten. Ausnahmen können durch die Ortspolizeibehörde genehmigt werden.

(2) Für das Abbrennen von offenen Feuern (Traditions- oder Lagerfeuer) ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Traditionsfeuer in diesem Sinne sind:

- das Osterfeuer (Karsamstag)
- das Hexenfeuer (30.04.)
- das Sonnenwendfeuer (21.06.)
- das Johannisfeuer (24.06.)

(3) Keiner Erlaubnis, außer in den Schutzgebieten nach §§ 16 – 22 SächsNatSchG, bedürfen Koch- und Grillfeuer mit maximaler Stapelhöhe und Durchmesser von 1,00 m mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillkohle) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine übermäßige Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(4) Die Erlaubnis muss spätestens 10 Werktage vor dem Abbrennen beantragt werden.

(5) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können u. a. Waldbrandstufen, extreme Trockenheit, starker Wind, die unmittelbare Nähe zum Wald oder eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen sein. 4. April 2017 AMTSBLATT der VGem für die Stadt Neusalza-Spremberg mit dem Ortsteil Friedersdorf sowie den Gemeinden Dürrhennersdorf und Schönbach Seite 5

§ 14

Feuerwerke

Das Abbrennen von Feuerwerken zu besonderen Anlässen an anderen Tagen als dem 31. Dezember und dem 01. Januar ist erlaubnispflichtig. Erlaubnisaneträge sind spätestens 4 Wochen vorher beim zuständigen Ordnungsamt zu stellen.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 15

Hausnummern

(1) Die Hausnummern sind unverzüglich nach ihrer behördlichen Erteilung, in arabischen Ziffern, so anzubringen, dass sie von der Straße aus gut lesbar sind. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Sind mehrere zur Straße liegende Eingänge vorhanden, so ist der Haupteingang maßgebend. Liegt der Eingang nicht an der Straßenseite, so muss an der nächstliegenden Gebäudeecke eine von der Straße aus gut lesbare Hausnummer angebracht werden. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(2) Wird ein Grundstück durch einen Stichweg erschlossen, der keine amtliche Bezeichnung führt, sind am Beginn dieses Weges Hinweisschilder auf die Hausnummer anzubringen.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 16

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für die Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften der Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Diese Ausnahmen sind gebührenpflichtig.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht speziell dafür zugelassene Flächen bzw. zugelassene Plakatträger, die von Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür Sorge trägt, dass Tiere auf Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür Sorge trägt, dass der Hund auf festgelegten Flächen nach § 2 dieser Verordnung innerhalb der Wohnbebauung sowie in Grün- und Erholungsanlagen angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
5. entgegen § 4 Abs. 4 sein Tier nicht von öffentlichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und anderen, dem Sport dienenden Plätzen, fernhält,
6. entgegen § 4 Abs. 5 das Halten von Raubtieren, Gift oder Riesenschlangen sowie anderen Tieren, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
7. entgegen § 5 Abs. 1 zulässt, dass Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung durch Tiere verunreinigt werden,
8. entgegen § 5 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt, oder keine dafür geeigneten Hilfsmittel auf Verlangen vorzeigen kann,
9. entgegen § 6 herrenlose und verwilderte Tiere im Geltungsbereich nach § 1 dieser Verordnung füttert,
10. entgegen § 7 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört,
11. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
12. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
13. entgegen § 10 Abs. 1 öffentlich zugängliche Sportplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr benutzt,
14. entgegen § 11 größere Abfallmengen oder Abfälle, die insbesondere in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und öffentlichen Anlagen aufgestellten Papierkörbe einbringt,
15. entgegen § 12 Nr. 1 nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
16. entgegen § 12 Nr. 2 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
17. entgegen § 12 Nr. 3 außerhalb der gekennzeichneten Plätze spielt oder sportliche Übungen betreibt, wenn dadurch andere gestört oder belästigt werden,
18. entgegen § 12 Nr. 4 die Notdurft verrichtet,
19. entgegen § 12 Nr. 5 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt,
20. entgegen § 13 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
21. entgegen § 13 Abs. 2 ein Feuer so abbrennt, dass hierbei eine übermäßige Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht,
22. entgegen § 14 Feuerwerke an anderen Tagen als dem 31. Dezember und dem 01. Januar abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
23. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 die Hausnummern nicht unverzüglich nach ihrer behördlichen Erteilung von der Straße aus gut lesbar anbringt,
24. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert,
25. entgegen § 15 Abs. 1 und Abs. 2 die Hausnummern nicht entsprechend anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bislang gültige Polizeiverordnung der Stadt Neusalza-Spremberg als Ortspolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde für die zwischen den Gemeinden Dürrhennersdorf, Friedersdorf und Schönbach bestehende Verwaltungsgemeinschaft außer Kraft.

Neusalza-Spremberg, den 04.04.2017



Matthias Lehmann
Bürgermeister